

# Stadt Feldkirch

## Bebauungsplan Susergasse Altstadt Maßstab 1:500

Geltungsbereich:  
Autobahn A 14 – Küchlerstraße –  
Herrenhofgasse

Stadtvertretung:  
Beschluss am 24.5.84.



Genehmigt mit Bescheid der Vbg Landesregierung  
am: Zl.: VIa-32025-22 Bregenz, 20. August 1986

Zahl: Gemäß § 27 Abs. 3 Raumplanungsgesetz,  
LGBl. Nr. 19/1973, nicht genehmigungspflichtig.

Verfasser:  
Stadtbauamt Feldkirch  
Plan Nr. 3437 M 8.4.83.

### Legende:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes u. d. Umlegung
- Anliegerstraße bzw. Wohnweg
- Gehsteig 150 m breit
- Grünfläche
- Grundgrenzen
- bestehende Bauwerke
- Freihaltegebiet

Art der baulichen Nutzung:  
lt. Flächenwidmungsplan  
Baufläche Wohngebiet u. Freifläche Freihaltegebiet

Maß der baulichen Nutzung  
Baunutzungszahl BNZ 50  
Höchstgeschößzahl HGZ 2.5

Art der Bebauung:  
Offene und halboffene Bebauung

#### Baugrenzen:

- Baugrenze 4 m bei Gebäuden, ausgenommen Garageneinfahrten
- Baugrenze 3 m bei Nebengebäuden (Garagen, Schuppen, Pergolen max. 10m lang) ausgenommen Garageneinfahrten
- Baugrenze 5.50 m bei Garageneinfahrten
- Baugrenze im Kreuzungsbereich mind. 6 m

Einfriedigungen sowie lebende Zäune straßenseitig und im Einfahrtsbereich (Garagen usw.) max. 90 cm hoch

#### Gestalterische Festlegungen:

Die Bauten sollen so gestaltet werden (Gliederung, Materialwahl, Farbe), daß unter Bezugnahme auf die bauliche Umgebung ein harmonisches und abwechslungsreiches Siedlungsgefüge entsteht.

Als Dachformen sind Sattel, Pult, Walm, Krüppelwalm-dächer zulässig. Flachdächer können zugelassen werden, wenn sie sowohl horizontal als auch vertikal gegliedert sind und das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden.



Nord